

Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit

Das Indizierungsverfahren, das zu einer Erstindizierung führt, ist nicht die einzige Verfahrensart, die die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz durchführt. Daneben gibt es weitere Verfahren; unter anderem auch solche, die dem Urheber/der Urheberin bzw. dem Rechteinhaber/der Rechteinhaberin die Möglichkeit geben, eine erneute Prüfung eines indizierten Mediums durch die Prüfstelle zu veranlassen. In der **BPJMAKTUELL 4/2021** wurden bereits die Voraussetzungen von Listenstreichungsverfahren erläutert, siehe <https://www.bzkg.de/resource/blob/187304/68444041551b5752066205eb0488610d/20214-spruchpraxis-data.pdf>.

Zudem gibt es die Möglichkeit, die Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit zu beantragen. Relevant ist diese Verfahrensart zum Beispiel für die Überprüfung gekürzter Filmfassungen von ursprünglich indizierten Filmen, wie ein Beispiel aus der jüngeren Spruchpraxis der Prüfstelle zeigt.

Indizierungsfolgen betreffen alle mit indiziertem Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleichen Trägermedien

Im Februar 2016 wurde die ungekürzte Schnittfassung eines Horrorfilms in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Der Film spielt in einem Gefängnis, in dem es regelmäßig zu Revolten kommt und auf welche der sadistische Gefängnisleiter mit extremer Gewaltanwendung, z. B. Kastrationen, reagiert. Er entwickelt die Idee, ein medizinisches Ex-

periment mit den Gefangenen durchzuführen, im Zuge dessen, 500 Gefangene verstümmelt und getötet werden.

Das 3er-Gremium der damaligen Bundesprüfstelle führte aus, der Film sei offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Der Film wirke verrohend und Mord- und Metzelszenen würden selbstzweckhaft, detailliert und teils in menschenverachtender Weise dargestellt. Der Film transportiere darüber hinaus eine durchweg menschenverachtende Botschaft.

Den Indizierungsfolgen des § 15 Jugendschutzgesetz unterliegen nicht nur die indizierten Trägermedien selbst, sondern auch alle mit diesen ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleichen Trägermedien.

Dieses Verbot wirkt so lange, bis die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in einer Entscheidung festgestellt hat, dass das Angebot weder ganz noch im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem indizierten Medium ist.

Antrag auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit einer gekürzten Schnittfassung des indizierten Films

Im Februar 2024 befasste sich das 12er-Gremium der Prüfstelle mit einer vorgelegten Schnittfassung eines im Jahr 2016 indizierten Films und prüfte den Antrag des Rechteinhabers auf Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit. Während die Originalversion eine Länge von über 102 Minuten aufwies, betrug die zu prüfende Schnittfassung ca. 93 Minuten.

Verbliebende Filmszenen in vorgelegter Schnittfassung nicht jugendgefährdend

Das Gremium stellte fest, dass die vorgelegte gekürzte Schnittfassung des Films nicht im Wesentlichen inhaltsgleich mit der im Jahr 2016 indizierten Originalversion sei. Entscheidend für die Inhaltsgleichheit eines Trägermediums mit einem bereits indizierten Trägermedium sei allein dessen zur Jugendgefährdung geeigneter Inhalt.

Nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums ist ein Medium insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen, wenn der Inhalt nicht als jugendaffin angesehen werden kann, Identifikationsmodelle nicht angeboten werden, Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind, Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unrealistisch eingestuft werden können sowie wenn sich die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze stufte das 12er-Gremium die Wirkung der verfahrensgegenständlichen Schnittfassung nicht (mehr) als verrohend ein. Zwar war ein Teil des Gremiums der Ansicht, dass der Film immer noch jugendgefährdend sei, da einziger Inhalt des Films der menschenverachtende Umgang mit den Gefangenen darstelle. Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass der Film aufgrund der gekürzten Szenen textlastig und langweilig und im Übrigen nicht nachahmenswert wirke, sondern Ekel und Abstoßung auslöse.

Keine Abwägung mit dem Grundrecht der Kunstfreiheit

Da eine Jugendgefährdung vorliegend bereits auf Tatbestandsebene verneint wurde, kam es auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und dem künstlerischen Gehalt des Films nicht an.

Entwicklungsbeeinträchtigung nicht Gegenstand der Prüfung

Über den Grad der Jugendbeeinträchtigung hatte das Gremium nicht zu entscheiden.

Medieninhalte, die nicht als jugendgefährdend eingestuft sind, können dennoch geeignet sein, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bestimmter Altersstufen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Sie dürfen deshalb nur dann an Kinder und Jugendliche verkauft oder ihnen auf andere Weise zugänglich gemacht werden, wenn sie eine Altersfreigabe erhalten haben. Die Prüfung, für welche Altersstufe ein Film freigegeben wird, führt die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Für die Überprüfung von Computer- und Konsolenspielen ist die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) zuständig.

Die verfahrensgegenständliche Schnittfassung des Films wurde anschließend der FSK zur Prüfung vorgelegt. Die Schnittfassung erhielt keine Jugendfreigabe (FSK ab 18).